

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) umfasst Einrichtungen der Gesundheitsverwaltung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Zu seinen Aufgaben gehört der Erhalt und die Verbesserung der Bevölkerungsgesundheit (Gesundheitsschutz) sowie Aufgaben der Gesundheitsförderung. Zentraler Akteur bei der Sicherstellung der öffentlichen Sorge um die Gesundheit aller sind die 375 im Bundesgebiet eingerichteten Gesundheitsämter, von denen 23 in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen liegen. Die Rechte und Pflichten der Thüringer Gesundheitsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind seit 25 Jahren in der "Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten" vom 8. August 1990 (GVBl. 1998 S. 337) statuiert. Bei dieser Rechtsgrundlage handelt es sich um eine Verstetigung einer gleichlautenden Verordnung, die als Übergangsregelung auf Grundlage der Rahmengesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wurde (GBl. I 1990 S. 1068).

Die Ausgestaltung des ÖGD im Wege der Verordnung trägt der Bedeutung, den übertragenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Eingriffsverwaltung und den heutigen Anforderungen an eine moderne Gesundheitsverwaltung nicht hinreichend Rechnung. Das Aufgabenspektrum des ÖGD wurde durch die Entwicklung von Wissenschaft, Medizin und Technik, den digitalen Wandel sowie die fortschreitende Gesundheits- und Sozialgesetzgebung immer wieder neu festgelegt und geprägt. Nicht zuletzt hat auch die Corona-Pandemie gezeigt, wie dringend eine nachhaltige Verstärkung des ÖGD als unverzichtbarer Säule des Gesundheitswesens geboten ist, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können. Den rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen im Gesundheitssystem sind 15 der 16 Länder durch eine Anpassung der Strukturen und Inhalte des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen eigener ÖGD-Gesetze begegnet. Thüringen ist dagegen das einzige Bundesland, das sich kein ÖGD-Gesetz gegeben hat und dessen Rechtsgrundlage stattdessen auf vorkonstitutionellem Landesrecht beruht.

Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten des ÖGD an die Notwendigkeit, auch bei gesundheitlichen Krisenlagen die Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, im Rahmen eines Mantelgeset-

zes die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Grundlage der Neuordnung des ÖGD ist unter anderem der vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) nicht umgesetzte Beschluss des Thüringer Landtags vom 1. September 2016 (Drucksache 6/2632), in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, bis zum Ende der sechsten Wahlperiode ein modernes Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst auf den Weg zu bringen.

B. Lösung

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen, nachstehend Gesundheitsdienstneuordnungsgesetz, trägt dem Beschluss des Thüringer Landtags nach sieben Jahren Rechnung. Das Mantelgesetz enthält in Artikel 1 ein "Gesetz zur Errichtung eines Thüringer Landeszentrums Gesundheit" als obere Landesbehörde bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Diesem Amt werden als fachlicher und zentraler Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen die bisher in den Referaten 4B 2, 4B 4 und 4B 6 des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) wahrgenommenen Aufgaben sowie weitere Aufgaben übertragen.

Ziel der Neuordnung ist, den Öffentlichen Gesundheitsdienst insgesamt, aber vor allem auch die Gesundheitsämter vor Ort zu entlasten und so zu einer Verbesserung in Qualität und Leistung zu führen.

Mit der Zusammenfassung der bisher auf verschiedene Behörden verteilten fachlich Befassten werden die Zuständigkeiten gebündelt. Das führt zu Entbürokratisierung, Synergieeffekten, Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen, Optimierung von Arbeitsabläufen.

Langfristig werden damit also Personalmehrungen vermieden, mehr Leistungen zu besserer Qualität erbracht und den Bürgern bessere Serviceleistungen geboten.

Positiv werden sich unter anderem auswirken:

- eine Digitalisierungs- und KI-Strategie zur Entlastung von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben,
- einheitliche Vorgaben bei Bescheiden,
- Rechtssicherheit bei landesweit einheitlichen Verordnungen,
- einheitliche Leitlinien beim Infektionsschutz,
- Entlastung der kommunalen Gesundheitsämter von Gesundheitsberichterstattung,
- Wissenschaftliche Expertise und Koordination beispielsweise hinsichtlich biologischer Lagen, Virenlagen und Kampfstoffen, Bioterrorismus,
- Entlastung von Meldepflichten, zum Beispiel Übermittlung der Meldedaten von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern durch das Kammerwesen.

Artikel 2 sieht ein "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGD-G)" vor, mit dem drei wesentliche Zielsetzungen verfolgt werden:

1. die Sicherung und Verbesserung des erreichten Standes der Bevölkerungsgesundheit,
2. die Stärkung der Gesundheitsförderung,
3. die Ablösung der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch ein Gesundheitsdienstgesetz, das die

faktischen und rechtlichen Weiterentwicklungen im öffentlichen Gesundheitsdienst seit 1990 aufgreift und die Verbindlichkeit und Klarheit bezüglich der Kompetenzverteilung und des Aufgabenbestandes verbessert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die organisatorisch notwendige Leitungs- und Verwaltungsstruktur des neu zu errichtenden Amts für Gesundheit ist mit jährlichen Gesamtkosten in Höhe von circa 250.000 Euro zu rechnen. Diese setzen sich zusammen aus Personalkosten für eine Präsidentin oder einen Präsidenten in der Besoldungsgruppe B3 sowie weiteren Sach- und Verwaltungskosten.

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines
Thüringer Landeszentrums Gesundheit

Inhaltsübersicht

- § 1 Thüringer Landeszentrum Gesundheit
§ 2 Versetzung

§ 1
Thüringer Landeszentrum Gesundheit

(1) Bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wird ein Thüringer Landeszentrum Gesundheit durch Zusammenfassung der Referate 4B 2 "Fachspezifische Angelegenheiten ÖGD", 4B 4 "Rechtsangelegenheiten ÖGD und Pharmazie", 4B 6 "Gesundheitsförderung, Suchthilfe, ÖGD-Pakt" des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), der Abteilung 3 "Gesundheitsschutz" des Landesamts für Verbraucherschutz und des Referates 550 "Gesundheitswesen" des Thüringer Landesverwaltungsamtes errichtet. Die bisher von den Referaten beziehungsweise der Abteilung jeweils wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Thüringer Landeszentrum Gesundheit über.

(2) Das Thüringer Landeszentrum Gesundheit ist obere Landesbehörde und dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet. Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Das Thüringer Landeszentrum Gesundheit hat seinen Sitz in Erfurt. Einzelheiten über die Leitung und die Organisation des Thüringer Landeszentrums Gesundheit werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erlassen wird. Einzelheiten des Geschäftsablaufs werden durch das Thüringer Landeszentrum Gesundheit in einer ergänzenden Geschäftsordnung, die dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vor Inkrafttreten zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, geregelt.

(3) Das Thüringer Landeszentrum Gesundheit ist fachliche und zentrale Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Es hat die Aufgabe, die Landesregierung und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitsdienstes fachlich und juristisch zu beraten und zu unterstützen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landeszentrums Gesundheit regelt im Einzelnen das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen.

(4) Beim Thüringer Landeszentrum Gesundheit ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet. Ihr obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, Großschadens- und Katastrophenfällen sowie bei terroristischen Bedrohungen.

§ 2
Versetzung

Die am 31. Dezember 2023 in den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF), des Landesamts für Verbraucherschutz und des Thüringer Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF), des Landesamts für Verbraucherschutz und des Thüringer Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit zugeordnet.

Artikel 2
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im
Freistaat Thüringen
(Gesundheitsdienstgesetz - ÖGD-G)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Ziele und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Gesundheitsämter
- § 4 Thüringer Landeszentrum Gesundheit

Zweiter Abschnitt
Spezielle Aufgaben des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes

- § 5 Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung
- § 6 Grundsätze der Prävention und Gesundheitsförderung
- § 7 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Infektionsschutz)
- § 8 Kinder- und Jugendliche
- § 9 Personen mit besonderem Hilfebedarf
- § 10 Umweltbezogene Aufgaben
- § 11 Impfungen
- § 12 Hygienische Überwachung von Einrichtungen
- § 13 Befugnisse und Pflichten
- § 14 Anzeigepflicht Berufsaufsicht

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz und Schweigepflicht
- § 16 Rechtsverordnungen

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Allgemeine Ziele und Aufgaben des öffentlichen
Gesundheitsdienstes

(1) Die Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes fördern und schützen die Gesundheit der Bevölkerung nach Maßgabe der für sie geltenden Gesetze und Regelungen mit dem Ziel, auf eine gesunde und gesundheitsförderliche Lebensweise der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken, deren gesundheitliche Eigenverantwortung zu stärken sowie Gesundheitsrisiken und gesundheitliche Beeinträchtigungen Einzelner oder der Allgemeinheit zu vermeiden. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung arbeiten sie partnerschaftlich, frei von kommerziellen Interessen und mit Blick auf gesundheitliche Chancengleichheit, bürgernah und interdisziplinär vernetzt mit allen von gesundheitlichen Fragen betroffenen Behörden und Stellen, die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen und gesundheitsbezogene Interessen vertreten, zusammen. Orientiert am prioritären Bedarf der Bevölkerungsgesundheit arbeiten die Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes ergebnisorientiert, verantwortlich und transparent. Sie beziehen sich konzeptionell auf Gesundheit als einen umfassenden körperlichen, psychischen und sozialen Zustand des Wohlbefindens, wobei sie die wichtige Rolle einer gesundheitsförderlichen sozialen und ökologischen Lebenswelt berücksichtigen.

(2) Zu den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gehören insbesondere:

1. Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Gesundheitsförderung und -prävention (§ 5),
2. Hinwirken auf eine für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugängliche Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung durch Aufklärung, Beratung und Gesundheitserziehung (§ 6),
3. Verhindern und Bekämpfung der Übertragung von Krankheiten (§ 7),
4. Fördern des Gesundheitsschutzes von Kindern und Jugendlichen (§ 8), Personen mit besonderem Hilfebedarf (§ 9),
5. Umweltbezogene Beratungen, Aufklärungen und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung durch umweltbezogene Einflüsse (§ 10),
6. Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Schutzimpfungen, die durch die zuständigen staatlichen Stellen festgelegt oder - insbesondere vom RKI - öffentlich empfohlen werden (§ 11),
7. Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen (§ 12),
8. Gewährleistung der epidemiologischen Bewertung und Erfassung von Infektionskrankheiten,
9. Mitwirkung dabei, dass die Anforderungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser und kosmetischen Mitteln und anderen Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln sowie Suchtmitteln gewährleistet ist.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden sowie andere öffentliche Stellen und erstellt Gutachten und Zeugnisse in den Fachfragen seines Zuständigkeitsbereiches, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind oder durch Rechtsvorschriften abweichende Regelungen gelten.

(4) Auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen beziehungsweise entsprechenden Verordnungen zu erfüllende Aufgaben werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorgaben dieses Gesetzes erfüllt.

(5) Hinsichtlich der einzelnen Zuständigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) kommen insbesondere die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem IfSG (ThürIfSGZustVO) zur Anwendung. Soweit dieses Gesetz abweichende Regelungen von den entsprechenden Thüringer Verordnungen enthält, gehen sie diesen vor.

§ 2

Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. das für Gesundheit zuständige Ministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
2. das Thüringer Landeszentrum Gesundheit als obere Gesundheitsbehörde sowie
3. die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis als untere Gesundheitsbehörden.

§ 3

Gesundheitsämter

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Gesundheitsämter erfüllt. Gesundheitsämter als untere Verwaltungsbehörden bestehen bei den Kreisverwaltungen. Sie unterliegen als untere Verwaltungsbehörden der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörde.

(2) Unter Beachtung der für den öffentlichen Gesundheitsdienst geltenden rechtlichen Regelungen, erfüllen die Gesundheitsämter ihre Aufgaben unter Beachtung der in § 1 genannten Ziele, wobei sie insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenwahrnehmung geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Die Gesundheitsämter sollen von Fachärzten für öffentliches Gesundheitswesen geleitet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen nicht zur Verfügung stehen, kann die Leitung auch anderweitigen Fachärzten mit mehrjähriger Berufserfahrung im öffentlichen Gesundheitsdienst übertragen werden. Leiter und ihre Stellvertreter müssen den Amtsarztkurs erfolgreich absolviert haben.

(4) Im Übrigen sind die Gesundheitsämter zur Durchführung ihrer Aufgaben mit geeigneten ärztlichen, zahnärzt-

lichen und nichtärztlichen Fachkräften zu besetzen, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts sowie des Gesundheitswesens haben. Diese sind verpflichtet, sich regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit weiter- und fortzubilden.

(5) Zur bedarfsgerechten Personalentwicklung in den Gesundheitsämtern erstellt das Landesamt für Gesundheit in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf eine Gesamtkonzeption insbesondere zu weiteren Berufsgruppen, deren Fachkompetenz für die Tätigkeit in einem Gesundheitsamt von besonderer Bedeutung ist.

(6) Auf der Grundlage der vom Landesamt für Gesundheit erstellten Gesamtkonzeption nach Absatz 4 erlässt die oberste Gesundheitsbehörde erstmals 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung, deren Inhalte die bedarfsgerechte Personalausstattung einschließlich vorzuhaltender Qualifikationen für die einzelnen Gesundheitsämter verbindlich vorgeben. Die Rechtsverordnung ist fortlaufend zu überprüfen und an veränderte Bedingungen anzupassen.

(7) Es ist seitens der obersten Gesundheitsbehörde zu gewährleisten, dass die Gesundheitsämter die technische Ausstattung erhalten, die notwendig ist, um sowohl mit den Gesundheitsämtern untereinander als auch mit den in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes einheitlich digital kommunizieren zu können.

§ 4

Thüringer Landeszentrum Gesundheit

Die oberste Gesundheitsbehörde richtet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein eigenständiges Thüringer Landeszentrum Gesundheit als fachliche und zentrale Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst ein. Es hat die Aufgabe, die Landesregierung und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitsdienstes fachlich und juristisch zu beraten und zu unterstützen. Dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Entwicklung fachlicher und strategischer Konzepte auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit diese Aufgabe nicht durch andere Gesetze oder Verordnungen anderen Stellen zugewiesen sind,
2. die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungsbereich auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
3. darüber hinaus die fachlich-medizinische und -juristische Unterstützung der Gesundheitsämter in allen diesen obliegenden Aufgaben,
4. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den öffentlichen Gesundheitsdienst,
5. die Begleitung der wissenschaftlichen Forschung zu Fragen der öffentlichen Gesundheit,
6. die auf der Grundlage der einzelnen Gesundheitsberichterstattungen der Gesundheitsämter zusammengeführte Gesundheitsberichterstattung gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie die daraus ableitbaren Ergebnisse und Empfehlungen,

7. die Erstellung von Rahmenpandemieplänen sowie Konzeptionen für bedeutsame infektionshygienische Lagen und deren ständige Weiterentwicklung,
8. die Einrichtung eines Krisen- beziehungsweise Pandemiestabes bei Endemien, Epidemien, Pandemien und vergleichbaren Katastrophen, die eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern, Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen sowie gegebenenfalls dem Katastrophenschutz und der Bundeswehr erfordern. Der Krisen/Pandemiestab ist gegenüber der oberen und den unteren Gesundheitsbehörden gemäß § 2 Nr. 3 und 4 weisungsbefugt. Er ist berechtigt, mit Wirkung für die in Satz 2 genannten Gesundheitsbehörden die erforderlichen Verträge zu schließen und Maßnahmen anzuordnen.

Zweiter Abschnitt Spezielle Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

§ 5

Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung

(1) Die Gesundheitsämter erstellen für ihren Wirkungsbereich themenorientierte Gesundheitsberichte über die gesundheitliche Situation von Bevölkerungsgruppen und Regionen. Sie dienen der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung, sowie der Information der Öffentlichkeit und als Grundlage gesundheitspolitischer Entscheidungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Freistaat Thüringen. Die Gesundheitsberichterstattung der einzelnen Gesundheitsämter bezogen auf ihren lokalen Wirkungsbereich ist Bestandteil für eine bedarfs- und sozialraumorientierte Gesundheitsplanung und kommunale Gesundheitsförderung.

(2) Die Koordination sowie die Evaluation der Berichte erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit. Das Landesamt für Gesundheit unterstützt die nachgeordneten Gesundheitsämter bei der Erstellung der Berichte.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde regelt im Benehmen mit dem Landesamt für Gesundheit das Nähere zur Gesundheitsberichterstattung im Rahmen einer Rechtsverordnung.

§ 6

Grundsätze der Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die Gesundheitsämter sind Fach- und Koordinationsstelle für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Sie klären die Bevölkerung über eine gesunde Lebensweise auf, informieren über Gesundheitsangebote zur Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten, über die vom Robert-Koch-Institut öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen sowie Gesundheitsgefährdungen und bieten Hilfestellung an.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beziehen Gesundheitsämter Partner aus anderen Ämtern, dem medizinischen und sozialen Versorgungssystem, dem Bildungs- und

Jugendbereich sowie freie Träger der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention ein. Ein wichtiges Arbeitsinstrument im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sind Arbeitskreise und kommunale Gesundheitskonferenzen.

§ 7

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Infektionsschutz)

Die Gesundheitsämter informieren die Bevölkerung über Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten, insbesondere über Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote und bieten gegebenenfalls zielgruppenspezifisch Beratungs- und Betreuungsleistungen an. Sie wirken auf einen vorsorgenden und abwehrenden Infektionsschutz hin durch Aufklärung, Beratung, Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Erkrankungen, Epidemien und Pandemien, insbesondere durch die Aufdeckung von Infektionsketten mit dem Ziel, diese zu unterbrechen.

§ 8

Kinder- und Jugendliche

Zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sollen die Gesundheitsämter kooperativ mit den Sorgeberechtigten, Kindertagesstätten und Schulen sowie anderen Behörden und Einrichtungen, die für das Wohl der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind, zusammenarbeiten. Dabei obliegen den Gesundheitsämtern insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

1. Ärztliche Schuleingangsuntersuchungen sowie weitere durch Rechtsvorschriften vorgegebene Untersuchungen, die im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsämter liegen, insbesondere nach der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege,
2. Beratung und Aufklärung von Sorgeberechtigten, Schülern und Schülerinnen, Schulen und Kindertagesstätten insbesondere mit dem Ziel, durch Gesundheitsförderung und Prävention die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten, zu fördern oder herzustellen und ihre Gesundheit zu schützen; hierzu gehört auch die Beratung zu Impfungen, insbesondere zu den vom Robert-Koch-Institut öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen,
3. Regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen und Beratungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten sowie Schulen und Kindertagesstätten zur Gesunderhaltung des Zahn- Mund- und Kieferbereiches und zur Verhütung von Krankheiten und Fehlentwicklungen, insbesondere nach der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege sowie § 21 SGB V,
4. Förderung der psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen durch Beratung beziehungsweise Vermittlung in geeignete Betreuungs- und Therapieangebote.

§ 9

Personen mit besonderem Hilfebedarf

(1) Menschen, die an einer Sucht, chronischen, psychischen Erkrankung oder an einer psychischen Behinderung leiden oder bei denen die Gefahr des Eintritts einer

solchen Erkrankung gegeben ist, werden von den Gesundheitsämtern, vornehmlich dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Gesundheitsämter, über Einrichtungen, die vorsorgende, begleitende sowie nachsorgende Hilfe leisten, zum Beispiel Selbsthilfegruppen beraten. Dabei bietet der Sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter insbesondere telefonische sowie persönliche und auch aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene und deren Angehörigen zur

1. Bewältigung psychischer Erkrankungen,
2. Einleitung und Vorbereitung beruflich rehabilitativer oder tagesstrukturierender Maßnahmen,
3. Aufnahme in geschützten Wohnformen (zum Beispiel ambulant betreutes Wohnen, psychiatrische Familienpflege),
4. Alltags- und Lebensgestaltung,
5. Möglichkeiten der ambulanten und stationären Behandlung,
6. Vermittlung zusätzlicher Hilfsangebote an.

(2) Die Gesundheitsämter beraten Menschen in besonderen Lebenssituationen, die keinen unmittelbaren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen haben, zum Beispiel Flüchtlinge oder Obdachlose, klären sie über die speziellen Gesundheitsangebote, insbesondere über vom Robert-Koch-Institut öffentlich empfohlene Schutzimpfungen, und Gesundheitsmaßnahmen auf und bieten Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme der jeweiligen Angebote.

§ 10

Umweltbezogene Aufgaben

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen umweltbezogener Gesundheitsgefährdungen obliegt den Gesundheitsämtern insbesondere

1. die Beobachtung von Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit,
2. die Beratung zum Schutz vor gesundheitlichen Umwelteinflüssen, wie zum Beispiel ionisierende Strahlen, entweichende Gase und Schadstoffe, Kälte und Hitze et cetera,
3. die Beratung und Aufklärung in umweltmedizinischen Fragen,
4. das Ergreifen von Maßnahmen zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden,
5. die Bewertung gesundheitlicher Auswirkungen von Umwelteinflüssen,
6. die Bewertung und Stellungnahme zu besonderen Planungsvorhaben im Zusammenhang mit Umwelteinflüssen.

§ 11

Impfungen

Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung zu den vom Robert-Koch-Institut öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen auf, ermitteln bei Bedarf Impflücken in der Bevölkerung und fördern Schutzimpfungen, auch in Form eigener und unmittelbarer Impfangebote.

§ 12

Hygienische Überwachung von Einrichtungen

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, insbesondere in

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten,
2. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen,
3. Heimen, insbesondere Heimeinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
4. Ferienlagern,
5. Krankenhäusern,
6. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
7. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
8. Dialyseeinrichtungen,
9. Tageskliniken,
10. Entbindungseinrichtungen,
11. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 5 bis 10 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
12. Rettungsdiensten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
13. Blutspendediensten,
14. Obdachlosenunterkünften,
15. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar ausreisepflichtigen Flüchtlingen und Spätaussiedlern und Geflüchteten,
16. sonstigen Massenunterkünften,
17. Justizvollzugsanstalten,
18. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden,
19. Vollstationäre und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
20. Ambulante Pflegedienste und Unternehmen, ambulante Intensivpflegewohngemeinschaften,
21. Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden,
22. Einrichtungen der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege,
23. Trinkwasserversorgungsanlagen,
24. Schwimm- und Badebecken sowie Schwimm- und Badeteiche einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen,
25. öffentlich zugängliche Sportstätten und Kinderspielplätze,
26. Anlagen zur Entsorgung von Abwässern und Abfällen,
27. Beherbergungsstätten sowie Camping- und Zeltlagerplätze,
28. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens,
29. öffentliche Bedürfnisanstalten.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Einrichtungen hinaus können die Gesundheitsämter insbesondere bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte folgende Einrichtungen infektionshygienisch überwachen:

1. Ärzte,
2. Zahnärzte,
3. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
4. Einrichtungen und Fahrzeuge des Rettungswesens und des Krankentransportes,
5. Flughäfen und Bahnhöfe,
6. Bäder, Badestellen und Badeteiche,
7. Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter Gesundheitsfachberufe, die nicht unter die in Absatz 1 genannten Einrichtungen fallen,
8. im Sanitätsdienst eingesetzte Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
9. ambulante Kranken- und Altenpflegedienste sowie

10. sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen, für die die Hygieneverordnung gilt.

(3) Die Gesundheitsämter treffen im Rahmen ihrer Befugnisse die erforderlichen Festlegungen und Maßnahmen bei Feststellung hygienischer Mängel.

§ 13 Befugnisse und Pflichten

(1) Zur Durchführung und Umsetzung ihrer Aufgaben haben die Gesundheitsämter insbesondere die ihnen im Infektionsschutzgesetz auferlegten und verankerten Rechte und Pflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen und sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere das Recht,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach diesem Gesetz unterliegen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können diese auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden,
3. Wohnräume der nach Nummer 1 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt,
4. Gegenstände zu untersuchen, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen (auch in elektronischer Form) einzusehen und daraus Kopien zu fertigen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachung Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichteten Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), aussetzen würde.

(3) Die Inhaber des Betriebes, deren rechtmäßige Vertretungen oder Beauftragte oder Personen, die die tatsächliche Gewalt innehaben, sind verpflichtet, die Amtshandlungen nach Abs. 1 zu dulden sowie die in Abs. 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel zugänglich zu machen.

(4) Werden bei der Überwachung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz Tatsachen festgestellt, die ein Eingreifen erforderlich machen, veranlasst das Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen, sofern nicht andere Verwaltungsbehörden zuständig sind. Bei Gefahr ist das Gesundheitsamt verpflichtet, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 14

Anzeigepflicht Berufsaufsicht

(1) Die Angehörigen der gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe haben Beginn und Beendigung einer selbstständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Fall des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung sowohl im örtlichen als auch im personellen Bereich.

(2) Die Gesundheitsämter verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker ihres Bereiches ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe entsprechend, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben. Die Gesundheitsämter achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(3) Die Gesundheitsämter überwachen die ordnungsgemäße ärztliche Leichenschau und die Ausfüllung der Totenscheine.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Bei ärztlichen Untersuchungen ist die zu untersuchende Person vor Beginn der Untersuchung auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis hinzuweisen. Der die Untersuchung veranlassenden Stelle darf nur das Ergebnis der Untersuchung übermittelt oder weitergegeben werden. Abweichend von Satz 2 dürfen die Anamnese und einzelne Untersuchungsergebnisse übermittelt oder weitergegeben werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist.

(2) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 Nr. 1 und 3 von den Meldebehörden, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen die Namen, den Geburtstag, die Schulklassenzugehörigkeit, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Kinder eines Jahrgangs, die Anschrift einschließlich der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse der Personensorgeberechtigten zu erheben, von den Meldebehörden darüber hinaus auch der Neugeborenen eines bestimmten Zeitraums.

(3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden.

(4) Die nach § 34 Abs. 11 des Infektionsschutzgesetzes erhobenen Impfdaten dürfen auch verwendet werden, um im Bedarfsfall schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz einleiten zu können.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 16 Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten zu übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung auf das für Gesundheit zuständige Ministerium übertragen.

(2) Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 und 2, § 32 Satz 1, § 36 Abs. 6 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird dem für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Ministerium übertragen.

(3) Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen nach § 8 Nr. 1 und 3 zu treffen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzgebungsverfahrens ist neben der seit vielen Jahren überfälligen Aufhebung mehrerer vorkonstitutioneller Vorschriften aus der Wendezeit die Anpassung des Regelungsrahmens an die rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen im Gesundheitssystem. Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in Thüringen seit 1998 durch eine Übergangsregelung auf Grundlage der Rahmengesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Jahre 1990 durchgeführt. Diese Vorschriften gelten in der Fassung der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GVBl. 1998 S. 337) als Thüringer Landesrecht fort. Dieses Regelungsregime ist angesichts der Entwicklung von Wissenschaft, Medizin und Technik, des digitalen Wandels sowie der fortschreitende Gesundheits- und Sozialgesetzgebung nicht mehr zeitgemäß.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird das Thüringer Landeszentrum Gesundheit beim für Gesundheit zuständigen Ministerium formal errichtet. Zur Klarstellung hinsichtlich der Eingliederung in die Behördenhierarchie wird normiert, dass das Thüringer Landeszentrum Gesundheit obere Landesbehörde ist. Das Thüringer Landeszentrum Gesundheit untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit werden die Befugnisse und Zuständigkeiten aus den Referaten 4B 2 "Fachspezifische Angelegenheiten ÖGD", 4B 4 "Rechtsangelegenheiten ÖGD und Pharmazie", 4B 6 "Gesundheitsförderung, Suchthilfe, ÖGD-Pakt" des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und der Abteilung 3 "Gesundheitsschutz" des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz und des Referates 550 "Gesundheitswesen" des Thüringer Landesverwaltungsamtes übertragen.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Mit Absatz 1 werden die Ziele des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und die hierfür notwendigen Arbeitsgrundsätze formuliert.

In Absatz 2 wird der daraus resultierende Aufgabenbereich aufgezählt. Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ergeben sich im Einzelnen aus den §§ 7 bis 16. Die Aufzählung ist nicht abschließend ("insbesondere") formuliert. So kann die Landesregierung dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten übertragen.

Nach Absatz 3 erbringt der Öffentliche Gesundheitsdienst qualitätsgesicherten Analyse- und Beratungsleistungen für Behörden und andere öffentliche Stellen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden als Gutachten und Zeugnisse erstellt. Hierfür hält der Öffentliche Gesundheitsdienst wissenschaftlichen Sachverstand vor. In Abgrenzung zu uni-

versitärer Forschung beziehen sich die Projekte ausschließlich auf Fachfragen seines Zuständigkeitsbereichs.

Absatz 4 lässt die auf der Grundlage von anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes von Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdiensts zu erfüllenden Aufgaben unberührt. Zugleich wird klargestellt, dass die Vorschriften des Gesundheitsdienstgesetzes, insbesondere die über die Organisation und den Datenschutz, auch für die Erfüllung dieser Aufgaben gelten.

Die Aufgabe des Infektionsschutzes ist durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt. Hinsichtlich der einzelnen Zuständigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz legt Absatz 5 die Anwendung der Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem IfSG (ThürIfSGZustVO) fest. Soweit das Infektionsschutzgesetz abweichende Regelungen von den entsprechenden Thüringer Verordnungen enthält, gehen sie diesen vor.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die vertikale Gliederung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen. Neu eingeführt wird in Nummer 3 das Landesamt für Gesundheit, dessen besondere Funktionen als Kompetenzzentrum und beratende Behörde in § 4 näher beschrieben werden.

Zu § 3

Absatz 1 begründet wie bisher den Grundsatz der sachlichen Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter). Gesundheitsämter als untere Verwaltungsbehörden bestehen bei den Kreisverwaltungen. Sie unterliegen als untere Verwaltungsbehörden der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörde.

Absatz 2 und Absatz 3 greifen das Vorliegen einer bestimmten Qualifikation für die Leitung und Stellvertretung eines Gesundheitsamts auf wie auch die Anforderungen an die Fachkräfte. Mit der fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Weiterbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens besitzen Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen grundsätzlich die spezifischen Fachkenntnisse zur Bewältigung der Aufgaben in den Gesundheitsämtern.

Um langfristig eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten, ist eine bedarfsgerechte Personalentwicklung und die entsprechende technische Ausstattung durch die oberste Gesundheitsbehörde sicherzustellen (Absätze 4 bis 6).

Zu § 4

In Absatz 1 werden die Aufgaben des Thüringer Landesentrums Gesundheit als fachliche und zentrale Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst beschrieben und aufgezählt. Im Vordergrund der Aufgaben stehen Beratung und Unterstützung der Landesregierung, des Thüringer Landesverwaltungsamts, des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz und der Gesundheitsämter in Fach- und Rechtsfragen des öffentlichen Gesundheitsdiensts. Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Thüringer Landesentrums Gesundheit umfasst insbesondere die Gebiete des Infektionsschutzes und der Qualitätssicherung sowie

die Entwicklung fachlicher und strategischer Konzepte auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Aufzählung der Aufgaben des Thüringer Landeszentrums Gesundheit ist nicht abschließend. Nach Absatz 2 kann die Landesregierung dem Thüringer Landeszentrum Gesundheit durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten übertragen.

Zu § 5

Um eine bedarfs- und sozialraumorientierte Gesundheitsplanung und kommunale Gesundheitsförderung zu gewährleisten, erstellen die Gesundheitsämter für ihren Wirkungskreis themenorientierte Gesundheitsberichte, die durch das Thüringer Landeszentrum Gesundheit evaluiert werden. Die Berichterstattung bildet insbesondere die Grundlage gesundheitspolitischer Entscheidungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Freistaat Thüringen.

Zu § 6

Ein den heutigen Anforderungen gerecht werdender Öffentlicher Gesundheitsdienst muss den Aufgaben der Prävention und Gesundheitsförderung einen höheren Stellenwert geben. Ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention ist die Aufklärung der Bevölkerung. Je mehr die Gesundheitsämter im Bewusstsein der Bevölkerung präsent sind, desto eher können sie auch ihre Rolle als Anlaufstelle sowie als Kontakt- und Informationsstelle, etwa bei Fragen zu den vom Robert-Koch-Institut öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen, wahrnehmen. Daher sollten die Gesundheitsämter eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Informationsveranstaltungen und Fortbildungen unter Einbindung der Akteure aus dem medizinischen und sozialen Versorgungssystem, dem Bildungs- und Jugendbereich sowie der freien Träger der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention anbieten.

Zu § 7

Die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gehören zu den Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Um diesen Aufgaben nachzukommen, informieren die Gesundheitsämter die Bevölkerung über Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten, insbesondere über Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote und bieten gegebenenfalls zielgruppenspezifisch Beratungs- und Betreuungsleistungen an.

Zu § 8

Schuleingangsuntersuchungen sind ein wichtiges Element, um die Gesundheit von Kindern zu schützen und zu fördern. Hierbei wird unter standardisierten Bedingungen (Screening) beurteilt, ob das Kind den Regelanforderungen des Schulbetriebs aus gesundheitlicher Sicht voraussichtlich gewachsen sein wird (Nummer 1). In der Umsetzung der gesetzlich formulierten Intention der Gesundheitsförderung und Prävention mit Blick auf Kinder und Jugendliche bieten die Gesundheitsämter auch Beratung und Aufklärung von Sorgeberechtigten, Schülern und Schülerinnen, Schulen und Kindertagesstätten an (Nummer 2). Auch die Verhütung von Zahnerkrankungen gehört zu den zentralen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Nummer 3). Zur Gesunderhaltung des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches und zur Verhütung von Krankheiten und Fehlentwicklungen kommen Maßnahmen auf der Grundlage

der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege sowie § 21 SGB V zur Anwendung.

Zu § 9

Die Gesundheitsämter beraten Menschen in besonderen Lebenssituationen, die keinen unmittelbaren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen haben. Im Falle einer Sucht- oder chronischen, psychischen Erkrankung bietet der Sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter insbesondere telefonische sowie persönliche und auch aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene und deren Angehörigen an.

Zu § 10

Ziel des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsbeeinträchtigenden Umwelteinflüssen. Hierzu beobachten, beurteilen und bewerten die Gesundheitsämter auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands die Risiken von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit und beraten und informieren hierzu die Bevölkerung und andere Stellen und Behörden.

Zu § 11

Die Gesundheitsämter wirken mit Informationen und Beratung auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut. Die Gesundheitsämter beobachten und bewerten die Impfsituation in der Bevölkerung. Die Gesundheitsämter fördern Schutzimpfungen, auch in Form eigener und unmittelbarer Impfangebote.

Zu § 12

Die in § 12 aufgeführte hygienische Überwachung der aufgezählten Einrichtungen durch den ÖGD hat besondere Bedeutung, weil durch die Benutzung dieser Einrichtungen durch eine Vielzahl von Personen besondere gesundheitliche Gefahren entstehen können.

Zu § 13

§ 13 regelt in den Absätzen 1 bis 4 die fachlich gebotenen und rechtlich notwendigen Befugnisse des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Durchführung von Überwachungsaufgaben. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer.

Zu § 14

Zum Schutz der Bevölkerung vor falscher Heilkunde regelt die Vorschrift in Absatz 1, dass die Angehörigen der gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe den Beginn und die Beendigung ihrer Tätigkeit dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen haben. Zur Durchführung der im öffentlichen Gesundheitsinteresse gebotenen Berufsaufsicht sind Meldepflichten der in Berufen des Gesundheitswesens selbständig tätigen Personen erforderlich.

Absatz 2 gewährleistet, dass im Rahmen der Berufsaufsicht festgestelltes Fehlverhalten den jeweiligen Berufsvertretungen oder zuständigen Behörden zur Kenntnis gelangt, damit, falls erforderlich, berufrechtliche Folgeverfahren unverzüglich eingeleitet werden können.

Zu § 15

§ 15 enthält bereichsspezifische Datenschutzregelungen und Verschwiegenheitspflichten für alle Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Aufgabenstellung dieser Behörden ist sehr vielschichtig. Sie sind in einer Reihe von Aufgabenfeldern hoheitlich tätig, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Überwachung von Einrichtungen, Anstalten und Veranstaltungen. Daneben sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere die Gesundheitsämter, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben vielfach auch beratend und aufklärend tätig. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fallen bei den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes oft besonders sensible Gesundheitsdaten an, bei denen insbesondere die Übermittlung an dritte Personen und Stellen sowie die Weitergabe an andere Organisationseinheiten derselben Behörde nur im Rahmen des von der Aufgabenstellung Erforderlichen zugelassen werden darf.

Zu § 16

§ 16 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur weiteren Regelung von Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen im öffentlichen Gesundheitsdienst und zur näheren Ausgestaltung von schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen.

Zu Artikel 3

In der Vorschrift ist das Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt.

Für die Gruppe:

Montag